

Neueste Mittheilungen.

Verantwortlicher Herausgeber: Dr. S. Klee.

II. Jahrgang.

Berlin, Mittwoch, den 14. Februar 1883.

N^o 19.

† Die Ehre der preussischen Beamten.

Die Fortschrittspartei, welche sich im Abgeordnetenhaus ziemlich ruhig verhält, weil sie sich dort schwach fühlt, glaubt im Reichstage auf ihre größere Zahl wie auf ihre Allianz mit der republikanischen süddeutschen Volkspartei pochen zu dürfen. Bei jeder Gelegenheit geht sie hier, gestützt auf einige bereits erzielte partielle Erfolge, aggressiv vor, ihre Pfeile gegen alle Zweige der Staatsverwaltung loschießend.

Wie sie das Heer und insonderheit das Officiercorps mit der heißen Lauge ihrer Kritik überschüttet hat, so hat auch ein Redner der Fortschrittspartei bei der Berathung des Beamten-Pensionsgesetzes keinen Anstand genommen, sich über den ehrenwerthen preussischen Beamtenstand dahin zu äußern, daß dieser bisher in der ganzen Welt geachtete Stand gelitten habe in seiner Moralität, in seinem Rufe und Ansehen.

Die Begriffe von Moralität, Ruf und Ansehen sind ja sehr verschieden in der Welt. In Preußen hält es der Beamte für eine Ehrensache, seinem König zu dienen und dem Vorgesetzten jene Achtung und Rücksicht zu bezeigen, ohne welche eine Disciplin und eine geordnete Verwaltung nicht bestehen kann. Das war stets so in Preußen und ist Gott sei Dank bisher noch nicht anders geworden.

Freilich hat es an Versuchen, die Beamten gegen ihre Vorgesetzten aufzustacheln, nicht gefehlt. Ganze Kategorien von Beamten sind förmlich zu Beschwerden gegen die vorgesetzte Behörde provocirt worden und noch vor Kurzem fanden wir in einem fortschrittlichen Agitationsblatt eine Aufforderung an einen bestimmten Stand, sich vertrauensvoll mit Beschwerden gegen die Vorgesetzten an das Blatt zu wenden. Jede Klage, jede Unzufriedenheit, an der es ja in keinem Berufe fehlt, wird mit wahren Vergnügen von den Blättern jener Partei an die große Glocke geschlagen und zu Angriffen gegen die Regierung verwerthet.

Wenn einerseits diese fortwährenden Aufreizungen der Beamten durch die Fortschrittspartei in Presse und Parlament keine wesentlichen Erfolge gehabt haben und andererseits die Mißachtung gegen hochachtbare Beamte sich in den stärksten Ausdrücken Luft macht, so ist das ein erfreuliches Zeichen dafür, daß Alles in bester Ordnung ist und daß die preussischen Beamten ihre Ehre in eine strenge Pflichterfüllung setzen. Gerade diese Pflichterfüllung scheint es zu sein, welche der Demokratie ein Dorn im Auge ist, für sie hat nur der Mann einen Werth, der immer — nur nicht ihr — Opposition macht.

Wenn unter solchen Umständen im Reichstage ein Fortschrittler unter dem Beifall seiner Fraktionsgenossen auftritt, und dem preussischen Beamtenstand vor dem ganzen Volk, vor der ganzen Welt die schmachvolle Beleidigung ins Gesicht wirft, daß er an Moralität, Ruf und Ansehen gelitten, wenn man diesen Stand verdächtigt, die Eigenschaften und die Rechte nicht zu besitzen, die ein Schmuck jedes wahren freien Mannes sind, so ist das ein Urtheil, welches in den Augen jedes rechtlich denkenden Mannes den Urheber selbst compromittirt.

Aber diese Verdächtigungen und Beleidigungen passen zu dem ganzen System der fortschrittlichen Demokratie: nichts findet vor ihren Augen Gnade, was nicht ihren Idealen entspricht. Sollten diese Ideale je zur Wirklichkeit werden, so würde eine Auflösung aller Disciplin im Beamtenstande die natürliche Folge sein und welchen Grad von Moralität, Ruf und Ansehen die Beamten dann haben werden, wenn sie nicht mehr dem Könige, sondern der Parlamentsmajorität dienen, das zu beurtheilen ist für Niemanden schwer, welcher die Geschichte anderer Länder kennt.

Das Nebeneinandertagen von Reichstag und Landtag.

Die Frage des Nebeneinandertagens des Reichstags und des preussischen Abgeordnetenhauses hat schon zu wiederholten Malen diese Körperschaften beschäftigt, und von beiden ist übereinstimmend als wünschenswerth erkannt worden, daß ein Nebeneinandertagen möglichst zu vermeiden sei und daß das Abgeordnetenhaus stets dem Reichstage den Vorrang zu lassen habe; speciell das Abgeordnetenhaus hat in dem Zeitraum des letzten Jahres des Oesteren Veranlassung genommen, sich in diesem Sinne auszusprechen.

Wenn es sich hierbei um weiter nichts handelte, als dem Reichstage die Anerkennung seiner höheren Bedeutung zu erweisen, und wenn diese Anerkennung nur durch einen völligen Verzicht auf die Fortsetzung der Arbeiten der parlamentarischen Vertretung des größten Einzelstaates bewirkt werden könnte, so würde man ein solches Verhalten aus dem Gesichtspunkt der nationalen Interessen, für deren Pflege und Wahrung nie genug geschehen kann, nur mit Genugthuung begrüßen können.

Aber einmal ist das Ansehen des Reichstages, sind die nationalen Interessen in keiner Weise gefährdet, als daß sie einer ausdrücklichen Anerkennung durch die Einstellung der parlamentarischen Arbeit des preussischen Abgeordnetenhauses bedürften. Weiter aber stehen auch hierbei sehr wesentliche preussische Interessen auf dem Spiel, die bei allem Vorrang der Reichsinteressen doch nicht vollständig in den Hintergrund gestellt und mißachtet werden dürfen, und namentlich würde die preussische Landesvertretung, zumal wenn sie sich in einer geschäftlichen Nothlage befindet, der Bedeutung des Reichstages schon einen genügenden Tribut zollen, wenn sie demselben die Feststellung seiner Sitzungen überlasse und die übrig bleibende Zeit, so gut es geht, für sich in Anspruch nähme.

Aber die nationalen Gesichtspunkte bildeten im Abgeordnetenhaus bei der neulichen Bekämpfung des Vorschlags, die Berathungen nicht wieder zu unterbrechen, auch keineswegs den durchschlagenden Grund. Es wurden vielmehr noch allerhand Einwände technisch-parlamentarischer und persönlicher Art in's Feld geführt: man war für das Ansehen des Abgeordnetenhauses besorgt, wenn es seine Arbeiten gewissermaßen in Nebenstunden verlegen müsse, man befürchtete, daß die Arbeiten desselben beeinträchtigt werden könnten und glaubte auch auf die Anstrengungen Rücksicht nehmen zu müssen, welchen etwa siebenzig beiden Körperschaften zugleich angehörigen Abgeordneten aus einem Nebentagen erwachsen würden.

Der Werth dieser Einwendungen läßt sich nur an der gegenwärtigen Geschäftslage des Abgeordnetenhauses ermessen: diese ist eine solche, daß eine weitere Verzögerung oder Unterbrechung der Arbeiten die Gefahr einer nicht rechtzeitigen Fertigstellung des Stats in sich schließt. Das Abgeordnetenhaus hat sich in dieser Session schon wiederholt aus Rücksicht für den Reichstag Beschränkungen auferlegt und hiermit zur Genüge bewiesen, daß es weiß, was es dem Reichstage schuldig ist. Aber hierdurch ist es selbst in die peinliche Lage versetzt worden, für die Erledigung der eigenen Arbeiten kaum noch genügend Zeit übrig zu behalten. Dieser Nothlage gegenüber können Einwendungen, die sich auf technisch-parlamentarische oder persönliche Verhältnisse stützen, doch wohl im Ernst nicht ins Gewicht fallen; sollte wirklich nach irgend einer Richtung hin hieraus ein Defect entstehen, so würde sich derselbe wohl sehr bald wieder gut machen lassen. Im Uebrigen ist auch schon an einzelnen Tagen die factische Möglichkeit gleichzeitigen Tagens erwiesen worden und mehr als um einige wenige Tage handelte es sich bei der Frage, ob das Abgeordnetenhaus seine Sitzungen neben dem Reichstage halten sollte, nicht.

Die eigentliche Abneigung zur Fortsetzung der Verhandlungen hat aber offenbar einen ganz anderen Grund, als die Anerkennung des Vorrangs des Reichstags, die von keiner Seite verweigert wird, und als die momentanen Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten, welche von unseren Abgeordneten schon so oft in dankenswerther Weise glücklich überwunden worden sind: jene Abneigung wird von rein politischen Motiven und Parteiinteressen geleitet und liegt in dem von mehreren Seiten ausgesprochenen Mißtrauen, daß durch das Nebeneinandertreten des Beweismaterial für die Nothwendigkeit zweijähriger Budgetperioden für die Abgeordneten wie für die Bevölkerung in einer Weise vermehrt werden könnte, daß „dann eine weitere Auflehnung gegen dieselben nicht möglich sein wird.“ Die Mehrheit will diesen Beweis nicht erbracht sehen und demonstriert mit ihrem Beschluß, wenn man ihn allen Beiwerk entkleidet, allein gegen zweijährige Budgetperioden.

Offenbar war sich die Majorität dessen nicht bewußt, daß die Art und Weise ihres Protestes doch ihre sehr bedenklichen Seiten hat. Man wird dem Parlament nicht das Recht bestreiten können, sich gegen zweijährige Statsperioden zu erklären, wenn diese Frage auf der Tagesordnung steht. Diese Ablehnung aber in einem Falle, wo die zweijährige Statsperiode gar nicht in Frage steht, durch das Mittel einer parlamentarischen Arbeitseinstellung zu bewerkstelligen und zugleich — wie es von einigen Seiten geschehen — die Drohung hinzuzufügen, andernfalls wichtige Vorlagen unerledigt zu lassen oder zu Falle zu bringen, das ist ein Verfahren, welches mit dem verfassungsmäßigen Rechte der Krone, den Zeitpunkt für die Eröffnung und Schließung des Landtags zu bestimmen, wie mit der verfassungsmäßigen Pflicht des Landtags, das Budget rechtzeitig fertigzustellen, doch wohl schwer in Einklang zu bringen ist.

Die Bettelei in der Reichshauptstadt.

In welchem Maße die Aufgaben der Berliner Polizei in den letzten Jahren gewachsen sind, ergiebt sich in überzeugender Weise aus einer Vergleichung der Zahl der Personen, welche in den letzten neun Jahren wegen Bettelei aufgegriffen worden sind. Während die Zahl dieser Personen im Jahre 1874 nur 1172 und im Jahre 1875 1638 betrug, war sie 1876 bereits auf 8738 und 1877 schon auf 22,442 gestiegen. Aber auch die folgenden Jahre bis 1881 weisen eine stetige, wenn auch nicht mehr so rasche Zunahme auf: 1878 betrug die Zahl der sistirten Bettler 23,216, 1879 26,048, 1880 27,262 und 1881 sogar 32,931.

Diese erschreckende Zunahme des Proletariats ist durch die räumliche Ausdehnung der Reichshauptstadt und die Zunahme der Bevölkerung derselben allein nicht zu erklären, denn sie steht in keinem auch nur annähernd rationalen Verhältniß. Vielmehr wird man zur Erklärung in erster Linie die traurigen wirthschaftlichen Verhältnisse jener Jahre heranziehen müssen. Dafür spricht namentlich auch die Thatsache, daß im Jahre 1882, wo die Wirkungen der neuen Wirthschaftspolitik ein allgemeines Wiederaufleben der geschäftlichen Verhältnisse gestatteten, die Zahl der sistirten Bettler zum ersten Male wieder nicht nur größer, sondern sogar, wenn auch nur um ein Geringes, kleiner gewesen ist, als im Vorjahre; dieselbe betrug nämlich im vorigen Jahre 32,805, also 126 weniger als 1881.

Unterscheidet man die wegen Bettelns Sistirten nach dem Geschlechte, so ersieht man, daß die im Jahre 1882 erfolgte Abnahme zunächst nur dem männlichen Geschlechte zugute gekommen ist, denn während 1881 noch 30,046 bettelnde Männer aufgegriffen worden waren, betrug diese Zahl im vorigen Jahre nur 29,624; dagegen war die Zahl der weiblichen Bettler noch erheblich gestiegen, nämlich von 1882 auf 2,555.

Die vergleichende Uebersicht enthält aber auch die Ziffern der wegen Bettelns sistirten Kinder unter 12 Jahren und hier treten unverkennbar die segensreichen Folgen des Gesetzes von 1878 über die Unterbringung verwahrloster Kinder zu Tage. Denn während die Zunahme der allgemeinen Zahl der Bettler bis 1881 währte, hatte sie in Betreff der bettelnden Kinder schon im Jahre 1879, wo die Wirkungen des noch neuen Gesetzes noch nicht zur Geltung gelangen konnten, den höchsten Stand erreicht, nämlich 1724; im nächsten Jahre betrug sie nur noch 895 und 1882 nur 626.

Was nun das Verfahren gegen die im Jahre 1882 sistirten Bettler betrifft, so wurden 873 mit Corrections-Nachhaft belegt, während bei 358 Kindern (im Vorjahre hatte die Zahl noch 419 betragen) Anzeige wegen Einleitung des Zwangserziehungs-Verfahrens erstattet wurde.

Auf Einleitung des Zwangserziehungs-Verfahrens gegen Kinder, bezw. auf Verlust der Erziehungsrechte der Eltern wurden von der Berliner Polizeibehörde im Jahre 1882 im Ganzen 300 Anträge gestellt. Bei 199 Kindern lautete der Antrag nur auf Einleitung des Zwangserziehungs-Verfahrens; das Gericht erkannte darauf bei 83 Kindern, entzog bei 11 Kindern den Eltern das Erziehungsrecht, lehnte bei 48 Kindern den Antrag ab; bei 2 Kindern wurde die Zwangserziehung bis auf Weiteres ausgesetzt, bei 11 Kindern der Antrag zurückgezogen, 44 Fälle wurden bis Ende des Jahres nicht erledigt. Bei 41 Kindern lautete der Antrag auf Zwangserziehung und Entziehung des Erziehungsrechts der Eltern. Hier entschied das Gericht bei 6 Kindern den Anträgen gemäß, bei 9 nur auf Zwangserziehung, bei 9 nur auf Entziehung der Erziehungsrechte der Eltern; bei 9 Kindern wurden beide Anträge abgelehnt, bei 2 zurückgezogen, 6 Fälle blieben unerledigt. Endlich wurde bei 60 Kindern nur auf Entziehung des Erziehungsrechtes der Eltern angetragen. Dem entsprach das Gericht bei 26 Kindern und lehnte bei 15 Kindern den Antrag ab; 19 Fälle blieben unerledigt.

Gegen 1639 Personen wurden im Jahre 1882 vom Amtsgericht I. zu Berlin auf Haft und Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt. Unter diesen Personen befanden sich 12 Ausländer, von denen 7 mittelst Transports über die Landesgrenze befördert, 2 mittelst Zwangspasses aus dem Lande gewiesen und 3 mit Nachhaft belegt wurden. Außerdem wurde noch bei 11 Personen von der Festsetzung einer Correctionsnachhaft Abstand genommen, weil dieselben nach Lage der Acten und auf Grund ärztlicher Gutachten gänzlich arbeitsunfähig waren. Von den demnach mit Corrections-Nachhaft belegten 1619 Personen wurden 861 Männer und 12 Weiber wegen Bettelns, 309 Männer und 17 Weiber wegen Arbeitsscheu bezw. unterlassener Verschaffung eines Unterkommens und 420 Weiber wegen Sitten-Polizei-Contravention verurtheilt. Im Ganzen haben diese Corrigenden zusammen eine gerichtliche Haftstrafe von 40,866 Tagen und eine Correctionsnachhaft von 11,790 Monaten Haft und 982 Jahren 6 Monaten Nachhaft zu verbüßen. Im Einzelnen wurden belegt 484 Personen mit 3 Monaten, 636 Personen mit 6 Monaten, 338 mit 9 Monaten, 118 mit 12 Monaten, 78 mit 18 Monaten und 1619 mit 24 Monaten Nachhaft. Im Jahre 1881 waren mit Corrections-Nachhaft belegt worden 625 Bettler, 333 Arbeitsscheue und 515 Prostituirte.

Neuigkeiten aus der Verwaltung.

Der Kultusminister hat an die Universitätscuratoren und die Rectoren und Senate, Universitäten und technischen Hochschulen einen Erlaß gerichtet, welcher den Turnunterricht an diesen höheren Bildungsanstalten zum Gegenstand hat. Der Minister erinnert daran, daß schon im Jahre 1860 von dem damaligen Kultusminister die Pflege des Turnens an den Universitäten angeregt worden, aber ohne Erfolg. „Ich beabsichtige“, heißt es sodann, „sowohl für diejenigen Studirenden, welche Neigung haben, ihre gymnastischen Uebungen von der Schule her fortzusetzen, ausreichende Gelegenheit hierzu zu schaffen, als auch für diejenigen, welche sich die Befähigung zum Turnlehrer an höheren Lehranstalten erwerben wollen, die sonst noch erforderlichen Einrichtungen zu treffen. Für den Unterricht in einigen Leibesübungen und Fertigkeiten sind bei den Universitäten herkömmlich Veranstaltungen vorhanden. Der Turnunterricht fällt zur Zeit noch außerhalb des Rahmens der Universitätslectionen. Was vorhanden, geht nebenher und ist meist aus der Initiative der Studirenden hervorgegangen. Es scheint mir aber angemessen und erforderlich, daß von Universitätswegen dafür gesorgt werde. Dazu gehören geeignete Räume und Plätze und deren turnerische Ausstattung, sowie qualificirte Lehrkräfte. Ich werde es mir angelegen sein lassen, Mittel für diese Zwecke flüssig zu machen und bereit zu stellen, soweit sie in den Specialetat nicht vorhanden sind. So viel wie möglich, werden die Studirenden von Aufwendungen für die Sache frei zu lassen sein.“ Schließlich fordert der Minister von den genannten Behörden, an welche der Erlaß gerichtet ist, einen Bericht über die Turnräume, die Ausstattung derselben mit Geräthen, die Eigenthumsverhältnisse der Räume bezw. die Miethspreise, über die Qualification und Besoldung des Turnlehrers, sowie über den Bestand der Mitgliederzahl der academischen Turnvereine u. s. w.

Ämtliche Atteste, durch welche der inländische Ursprung der zur Ausfuhr gelangenden Waaren beurkundet wird, unterliegen als „ämtliche Atteste in Privatangelegenheiten“ auf Grund der Position „Atteste“ im Tarif zum Stempelgesetze vom 7. März 1822 einem Stempel von 1 M. 50 Pf. Zwar ist in zwei Verfügungen aus dem Jahre 1842 für den Verkehr mit Rußland und Polen die Stempelfreiheit solcher Atteste anerkannt worden. Bei näherer Erörterung der Sache ist aber neuerdings die damals zugestandene Bewilligung der Stempelfreiheit nicht für gerechtfertigt erachtet worden und deshalb sind die Provinzialsteuerbehörden angewiesen worden, den gedachten Verfügungen nicht weiter Folge zu

geben, sondern überall darauf zu halten, daß der Urteststempel zu solchen Ursprungs-Attesten verwendet werde.

Es ist wiederholt die Auffassung zu Tage getreten, daß die Bestimmung des Tabaksteuergesetzes von 1879 (§ 34), welche von der Zulässigkeit einer Ordnungsstrafe handelt, nur auf die Fälle der Gewichtsteuer-Defraude, nicht aber auch auf die Fälle der Flächensteuer-Defraude Anwendung zu finden habe. Diese Auffassung ist aber offenbar irrig, da es an einem inneren Grunde zu einer Unterscheidung zwischen den verschiedenen Fällen der Defraude fehlt. Anlaß zu der Deutung hat jedoch ohne Zweifel der Umstand gegeben, daß jene Bestimmung bezüglich der Zulässigkeit einer Ordnungsstrafe in dem Gesetze eine solche Stelle einnimmt, welche glauben läßt, daß sie sich nur auf die im unmittelbar vorhergehenden Satze bezeichneten Fälle der Gewichtsteuer-Defraude zu beziehen habe. In den in den Jahren 1873 und 1878 dem Reichstage vorgelegten Gesekentwürfen war übrigens die Stellung der Bestimmung eine solche, daß sie ohne Weiteres auf alle Fälle der Tabaksteuer-Defraude bezogen werden mußte. Erst bei der Umarbeitung des Gesekentwurfs von 1879 hat sie die jetzige Stellung erhalten, nicht aber in der Absicht einer Aenderung des Princip, sondern nur in Folge einer redaktionellen Ungenauigkeit.

Politische Tagesfragen.

† Der Gesekentwurf über die Einrichtung eines Staatsschuldbuchs, über dessen Grundzüge wir bereits berichtet haben, ist von einer umfangreichen Begründung begleitet, deren wesentliche Punkte wir nachstehend wiedergeben.

Zunächst wird ausgeführt, daß seit dem Jahre 1810 bei der Verbriefung preussischer Staatsschulden das System der Ausstellung auf den Inhaber lautender Verschreibungen festgehalten worden ist. Dagegen ist in anderen Ländern bis in die neueste Zeit das System beibehalten worden, daß die Staatsschulden durch Eintragung in ein zu diesem Behufe angelegtes Buch, bezw. durch Ausstellung und Aushändigung von auf den Namen des Darlehensgebers ausgestellten Schuldburkunden — Schulverschreibungen auf den Namen — begründet werden. Dieses System hat in England, Frankreich, Holland, Oesterreich und auch in einigen deutschen Staaten, wie beispielsweise Hamburg, endlich auch in den vereinigten Staaten von Nordamerika Geltung. Neuerdings sind in Preußen Wünsche auf Einführung ähnlicher Einrichtungen laut geworden und haben auch zu entsprechenden Anträgen geführt. Die Staatsregierung, von der Wichtigkeit der angeregten Fragen für das in Erweiterung begriffene Staatskreditwesen überzeugt, hat die Anträge einer näheren Prüfung unterzogen; sie hat auch die Frage dem Volkswirtschaftsrath vorgelegt und dieser hat sich lebhaft dafür ausgesprochen.

Die Staatsregierung konnte sich der Erwägung nicht verschließen, daß nur durch Einrichtungen, welche den Besitz des Forderungsrechts von dem Besitze der über die Forderung ausgestellten Urkunde unabhängig machen, der Gläubiger in vollem Umfange gegen die Gefahr geschützt werden kann, durch den zufälligen Verlust der Schulverschreibung das Forderungsrecht selbst einzubüßen. Sie glaubte ferner auch, daß ein Bedürfnis für eine derartige Einrichtung nicht zu verkennen sei. Die Natur gewisser Kapitalbesitze — Stiftungen, Fideicommiss, Vermögen von Kirchen, Mündelgelder zc. zc. — weist von selbst auf eine Art der Belegung hin, welche neben landesüblicher Verzinsung die größtmögliche Sicherheit gewährt und eine Verwaltungsthätigkeit nicht in Anspruch nimmt. Bei der stetig fortschreitenden Kapitalbildung in der Nation werden auch, wie anzunehmen ist, Private immer mehr von einer solchen Gebrauch machen. Die bestehenden Einrichtungen gewähren das wünschenswerthe Maß von Sicherheit nicht und insbesondere kann eine genügende Unabhängigkeit des Forderungsrechts von dem Besitze des Dokuments durch die Außerkurssetzung nicht herbeigeführt werden. Abgesehen von den gegen dieses Institut an sich zu erhebenden Einwendungen, bieten die bestehenden Vorschriften über die Außerkurssetzung den Besitzern von Inhaberpapieren keinen ausreichenden Schutz gegen den Verlust ihrer Forderungen. Ein solcher kann nur darin gefunden werden, daß die Uebertragbarkeit des Forderungsrechts durch Uebertragung der darüber ausgestellten Verschreibung beseitigt wird. Dies zu bewirken, liegt zugleich im eigenen Interesse des Staats, insofern als nach dessen Schuldtiteln dadurch ein erhöhter Begehrt hervorgerufen wird. Vorausichtlich werden sich in Folge hiervon erhebliche Kapitalien, welche bisher anderweitige Anlage gesucht haben, namentlich die in der todten Hand liegenden, der Staatsschuld wieder mehr zuwenden. Im Hinblick auf das Anwachsen der Staatsschuld in Folge der Verstaatlichung von Privat-Eisenbahnen, dem Bau von Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung, der Regulirung der Ströme und anderer Bedürfnisse erscheint dieses Moment von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Um die Sicherung des Gläubigers gegen den zufälligen Verlust des Forderungsrechts herbeizuführen, bieten sich zwei Wege: der eine besteht darin, die Uebertragbarkeit des Schulddokuments von der jedesmaligen

Mitwirkung einer Behörde abhängig zu machen, welche die Legitimation des Ueberbringers zu prüfen hat, der andere darin, eine Schuldburkunde überhaupt nicht zu erteilen, die Forderung vielmehr lediglich durch Eintragung in ein zu diesem Behufe zu haltendes Schuldbuch anzuerkennen. Die Staatsregierung hat sich für das System der Buchschuld und insbesondere dafür entschieden, daß der dem Gläubiger über die erfolgte Eintragung zu erteilenden Benachrichtigung die Geltung einer über die Forderung ausgestellten Urkunde nicht beizubehalten soll. Der andere Weg würde dem Gläubiger keinen genügenden Schutz gewähren. Die Staatsregierung verkennt nicht, daß die Ausstellung von Schuldburkunden auf den Namen den Wünschen mancher Interessenten entsprechen mag. Aber aus praktischen Gründen und überwiegenden Rücksichten der geschäftlichen Einrichtung hat sich die Staatsregierung dafür entscheiden zu müssen geglaubt, zunächst nur die Eintragung von Schuldforderungen in ein Buch ohne die Ausgabe von Schulverschreibungen auf Namen einzuführen und für die weiteren Entschlüsse die hiermit zu machenden Erfahrungen abzuwarten. Der vorgelegte Gesekentwurf geht davon aus, daß in dem hergebrachten Modus der Begebung von Staatsschulden Nichts geändert und daß daher nach wie vor bei der Emission neuer Anleihen auf den Inhaber lautende Staatsschuldburkunden ausgegeben werden. Auch nimmt derselbe nur die Umwandlung von Staatsschuldburkunden der vierprocentigen consolidirten Anleihe in Aussicht, da diese voraussichtlich noch längere Zeit ungekündigt bleiben wird und der Amortisation nicht unterliegt, amortisable Anleihen aber zur Eintragung in das Staatsschuldbuch ungeeignet erscheinen.

† Wie wir hören, beabsichtigt die Staatsregierung mit bereits erteilter Allerhöchster Ermächtigung dem Landtage in den nächsten Tagen den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, nach welchem die im § 16 Abschn. 3 des Gesetzes, betreffend die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst vom 11. März 1879, auf den 1. Januar 1884 festgesetzte Frist für die anderweitige gesetzliche Regelung der Vorschriften über die Befähigung der Stellen der Landräthe, Kreis- und Amtshauptmänner und Oberamtswärter in den hohenzollernschen Landen und über die für diese Stellen erforderliche Befähigung bis zum 1. Januar 1887 verlängert werden soll. In der Begründung zu diesem Gesekentwurf wird hervorgehoben, daß die durch jene Vorschrift in Aussicht genommene Regelung nur im Zusammenhange mit dem Erlaß der neuen Kreisordnungen für die Provinzen, welche eine solche noch nicht besitzen, erfolgen könne, und daß daher eine Verlängerung der gedachten Frist um drei Jahre erforderlich sei, um für den Erlaß der neuen Kreisordnungen und die gleichzeitige Regelung der bezeichneten Frage einen hinreichenden Zeitraum zu gewinnen.

Auch der Reichstag hat jetzt des öfteren Geschäftsordnungsdebatten, welche mehrere Stunden in Anspruch nehmen. So am Montag, wo über die Frage, ob das Militärpensionsgesetz von Neuem an die Commission verwiesen werden sollte, ein langer Streit entstand, welcher mit der namentlichen Abstimmung über die Frage schloß, ob über den betreffenden Antrag sofort oder erst nach Beendigung der materiellen Discussion abgestimmt werden solle.

In diesem Falle verbargte sich hinter der Geschäftsordnungsdebatte eine Angelegenheit von größerer politischer Bedeutung. Die Linke, welche durch eine Rede des Kriegsministers auf den Ernst der Entscheidung über das Militärpensionsgesetz und über die Heranziehung der Officiere zur Communalbesteuerung aufmerksam gemacht war, schien ein großes Interesse daran zu haben, den Eindruck jener Rede zu entkräften und sofort eine, wie sie hoffte, ihr günstige Abstimmung über den materiellen Punkt herbeizuführen zu können.

Die besonnenen Elemente ließen sich jedoch nicht von ihr in's Schlepptau nehmen und wählten den für den Augenblick practischsten Ausweg, indem sie für sofortige Rückverweisung des ganzen Materials an die Commission stimmten.

Hiermit war wenigstens etwas gewonnen, nämlich Zeit, und diese wird voraussichtlich auch noch wohlthätig einwirken, um zu verhindern, daß Beschlüsse gefaßt werden, welche nur von denjenigen freudig begrüßt werden können, die es nicht verwirren können, daß ihre Opposition gegen die Heeresreorganisation vor 20 Jahren keinen Erfolg hatte. Hoffentlich wird ihr Gegensatz gegen die Heeresordnung, der jetzt wieder von Neuem zum Vorschein kommt, an dem einmüthigen Protest aller besonnenen Parlamentarier scheitern. Die gesunde Vernunft des Volkes wird jedenfalls mit jenen oppositionellen Bestrebungen, die nur als ein unbegreiflicher Anachronismus aufgefaßt werden können, scharf in's Gericht gehen.

Dem Reichstage sind die Gesekentwürfe betreffs Erhöhung der Hölzölle und betreffs Steuervergütung für Zucker, deren wesentlicher Inhalt bereits bekannt ist, zugegangen. In der Begründung der letztgenannten Vorlage heißt es:

„Die bisherigen Erörterungen unter den Bundesregierungen haben zu der Ueberzeugung geführt, daß die Grundlagen unserer Zuckersteuer-

statistik in Bezug auf den Nachweis der Zuckerausbeute mangelhaft sind, und daß daher über den bezeichneten wichtigen Punkt aus dem vorhandenen statistischen Material nicht dasjenige Maß von Klarheit zu gewinnen ist, welches unerlässlich scheint, um an eine Neuordnung der Zuckersteuer mit der Aussicht auf befriedigenden Erfolg heranzutreten. Etwasige Anordnungen zur Verbesserung der statistischen Ermittlungen über das Ausbringen an Zucker aus den Rüben können naturgemäß erst nach Ablauf einiger Jahre Früchte zu bringen anfangen. Es erscheint aber mit Rücksicht auf die Reichsfinanzen wie auf das eigene Interesse der Rübenzuckerindustrie wünschenswerth, der Frage einer Reform der Rübenzuckersteuer schon alsbald näher zu treten. Denn die in den letzten Jahren stattgehabte Abnahme des Reinertrags dieser Steuer kann als eine auf bloß vorübergehenden Gründen beruhende nicht wohl mehr angesehen werden, und auf dem Gebiete der Rübenzuckerindustrie erscheint die Besorgniß einer beginnenden Ueberproduction nicht mehr ganz unbegründet. Unter diesen Umständen hat der Bundesrath beschlossen, eine besondere Enquete zur Untersuchung des Gegenstandes zu veranstalten, um auf diese Weise thunlichst bald die Gründe des finanziellen Rückganges der Rübenzuckersteuer genügend klarzulegen und eine ausreichende Grundlage für die Entscheidung darüber zu schaffen, welche gesetzgeberische Maßnahmen zu treffen seien, um ohne Gefährdung berechtigter Interessen der Zuckerindustrie und der betheiligten Landwirthschaft wieder zu dem früheren Maße des Ertrages der Steuer zu gelangen. . . . Erst auf der durch die Enquete gewonnenen Grundlage kann demnächst ein Gesekentwurf aufgestellt werden, welcher den Gegenstand erschöpfend behandelt und eine für einen längeren Zeitraum zutreffende Neuordnung bezieht. Der Abschluß der Arbeiten der Enquetecommission läßt sich jedoch selbst bei größter Beschleunigung nicht so zeitig herbeiführen, daß die Ergebnisse schon während der gegenwärtigen Session des Reichstags gesetzgeberisch zu verwerthen sind. Es erscheint jedoch sowohl erwünscht als zulässig, alsbald schon einen vorläufigen Schritt zur Abhilfe zu thun. Nach allen bezüglichen Wahrnehmungen, insbesondere auch nach den Kundgebungen der Zuckerindustriellen selbst, kann nämlich nicht mehr bezweifelt werden, daß bei der Ausfuhr von Zucker in den geltenden Vergütungssätzen durchschnittlich mehr als der gezahlte Steuerbetrag gewährt wird. Ferner ist bei aller Verschiedenheit der Meinungen über die wirkliche Höhe der Ausfuhrprämie doch eine Uebereinstimmung der Zuckerindustriellen dahin hervorgetreten, daß eine Abminderung der Bonification um 40 Pf. für den Centner Zucker jedenfalls ohne eine Gefährdung der Industrie stattfinden könne. Hiernach scheint eine sofortige vorläufige Herabsetzung der Ausfuhrvergütung um den bezeichneten Betrag ohne zuvorige Anhörung der Enquetecommission statthaft und auch insofern unbedenklich zu sein, als dadurch den weiteren Maßnahmen auf dem Gebiete der Zuckerbesteuerung in keiner Richtung präjudicirt wird. Aus diesen Gesichtspunkten ist der anliegende Gesekentwurf aufgestellt. Ein früherer Termin als der Beginn der nächsten Rübenzuckercampagne (1. August 1883) kann für den Eintritt der abgeminderten Vergütungssätze mit Rücksicht auf die von den Zuckerfabrikanten für die laufende Campagne unter Grundlegung der jetzigen Sätze bereits abgeschlossenen Lieferungsverträge nicht wohl in Aussicht genommen werden. Der aus der vorgeschlagenen Maßnahme für die Reichskasse erwachsende Vortheil wird auf etwa 2½ bis 3 Millionen M zu schätzen sein."

Die Erwartung, daß die befriedigenden Verhältnisse in Handel und Industrie von Dauer sein werden, bestätigt sich mehr und mehr. So wird jetzt auch aus dem Regierungsbezirk Aachen berichtet, daß die Lage sämtlicher Hauptindustrien unverändert normal geblieben und zum Theil selbst ein weiterer Aufschwung ersichtlich ist. Wo hier und da minder günstige Anzeichen beobachtet werden, beziehen sich dieselben auf einzelne Unternehmungen oder unbedeutende Industriezweige und sind als Erscheinungen aufzufassen, die auch zu den glänzendsten Zeiten in einem Districte mit vielgestaltiger gewerblicher Thätigkeit nie ganz fehlen werden. Die Anzahl der in der Industrie beschäftigten Personen ist seit 1880 stetig gewachsen. Es betrug die Zahl der beschäftigten Arbeiter im Jahre 1882 in der Hütten-Industrie 14 Procent, in der Industrie der Steine und Erden 12 Procent, in der Metallverarbeitung und Maschinen-Industrie 10 Procent, in den chemischen und verwandten Industrien 35 Procent, in der Textil-Industrie 18 Procent, in der Papier- und Leder-Industrie 8 Procent und in verschiedenen anderen Industrien 19 Procent mehr, als im Jahre 1880. Zusammen waren 1880 38170, 1881 41630 und 1882 43316 Arbeiter in den gedachten Industrien beschäftigt. Dagegen hatte sich die Zahl der jugendlichen Arbeiter (unter 16 Jahren) um 1 Procent, nämlich von 3467 auf 3423 verringert.

Personalien.

Der bisherige Oberlehrer am Gymnasium zu Attendorn Dr. Grasshof ist zum königlichen Gymnasialdirector ernannt und demselben vom

1. April cr. ab die Direction des Gymnasiums zu Emden übertragen worden.

Der Provinzialschulrath Dr. Lahmeyer in Schleswig ist zum 1. April cr. in gleicher Eigenschaft an das königliche Provinzialschulkollegium in Kassel versetzt worden.

Parlaments-Bericht.

In seinen Sitzungen am Montag und Dienstag den 12. und 13. Febr. verwies der Reichstag das Militärpensionsgesetz und das Militärreluctenzgesetz nochmals an die um 7 Mitglieder verstärkte Kommission zurück, wodurch die Erledigung dieser lang erwarteten Vorlagen vor den Osterferien als ausgeschlossen zu betrachten ist. Die kaiserliche Veroronung über die Verwendung giftiger Farben erfuhr in der zweiten Lesung insofern eine wesentliche Veränderung, als die §§ 2 und 3 (die Verordnung enthält überhaupt nur 6 Paragraphen) gestrichen wurden. § 2 handelt von der Aufbewahrung und Verpackung von zum Verkauf bestimmten Nahrungs- und Genußmitteln in Umhüllungen, welche mit giftiger Farbe gefärbt sind, und von Gefäßen, die mit giftigen Farben in Berührung gekommen sind. Dann verbietet § 3 die Verwendung von giftigen Farben zur Herstellung von Spielwaaren. Diese Verbote wurden für zu allgemein und darum für die Industrie schädlich erklärt. Die Freitagssitzung wurde ganz von Wahlprüfungen ausgefüllt. Dem Antrage der Kommission gemäß wurden beanstandet die Wahlen der Abgeordneten Ruppert (1. Ober-Bayern), von Chlapowski (6. Posen), Prinz zu Solms-Braunfels (1. Coblenz), Leuschner (17. Sachsen), Ebert (19. Sachsen), Kutschbach (20. Sachsen), von Colmar (1. Bromberg), Reich (3. Sachsen) und Dr. Schlager (1. Cassel). Die Wahl des Abg. Dr. Clauswitz (1. Merseburg) wurde für ungültig erklärt.

In der Generaldiscussion zu der dritten Berathung des Reichshaushalts in der Sitzung des Reichstags heute, Mittwoch 14. Febr., holte der Abg. Richter (Hagen) die Statsrede nach, die er bei der ersten Berathung des Stats verabsäumt hätte. Er ging dabei auf alle nur möglichen Dinge ein und wiederholte vor Allem seine Ausführungen aus der Berathung des Militäretats. Ihm schloß sich der (socialdemokratische) Abgeordnete Geiser an, der behauptete, man wäre am unrechten Orte sparsam, es müßten größere Ausgaben gemacht werden, die man aus einer progressiven Einkommensteuer entnehmen müsse. Eine solche würde leicht 120 Millionen M ergeben. Die Abgg. v. Kardorff und Frhr. v. Schorlemer-Uff traten den Auslassungen des Abg. Richter entgegen. Nach einer längeren Entgegnung des Abg. Richter (Hagen), in welcher er von dem Kastengeist und dem Junkerthum in der Armee sprach, nahm der Abg. Frhr. v. Minnigerode das Wort zur Bekämpfung der weiteren Erklärungen des Vorredners. Der Bemerkung des Abg. Richter gegenüber, daß man mehr die volksthümlichen Einrichtungen des Heeres, als die reglementären pflegen müsse, erinnerte er an die Erfahrungen im amerikanischen SeceSSIONskriege. Die darauffolgende Einzelberathung der Statstitel ging ziemlich rasch und ohne bemerkenswerthe Discussion vorwärts. Zur 3. Berathung sind folgende Anträge eingegangen: von den Abgg. v. Kardorff und Frhr. v. Minnigerode, 264,000 M zur Herstellung eines Postgebäudes in Hamburg als 1. Rate, von den Abgg. v. Köller und v. Kardorff 150,000 M für ein Artillerie-Wohnkafernement zu Sagan (2. Rate), 350,000 M für ein Cavallerie-Kafernement zu Kassel (2. Rate) und endlich vom Abg. v. Benda 286,000 M für eine Unteroffizier-Vorschule zu Neu-Breisach zu bewilligen.

Das Abgeordnetenhaus erledigte gestern, Dienstag, d. 13. Februar, in einer nahezu vierstündigen Abend-Sitzung die 1. Lesung der Vorlage über den Kanalbau von Dortmund nach der unteren Ems. Von den angemeldeten 14 Rednern kamen nur 6 zum Wort; der Haupteinwand, den die Gegner der Vorlage machten, war der, daß man nicht ein ausgebehnertes Canalprojekt ausgearbeitet habe und bei dieser Theilstrecke bleiben wolle. Staatsminister Maybach wies darauf hin, daß die Regierung vor Allem die Mittel des Staates und den wirthschaftlichen Vortheil neben einander stellen müsse. Wollte man ein ausgebehnertes Canalnetz in's Auge fassen, so bedürfe man etwa 3-400 Millionen; deshalb habe man sich auf dies Theilprojekt beschränkt. Eine Schädigung der Staatsbahnen sei davon nicht zu erwarten. Wegen aller Einzelwürfe verwies der Minister auf die Commissionsberathung. Der Entwurf wurde einer Commission von 28 Mitgliedern überwiesen und die nächste Sitzung auf Sonnabend den 17. Februar anberaumt. Tagesordnung: Interpellation Kesseler und 2. Berathung des Stats.